

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. §§ 8 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie § 9 Abs. 1a BImSchG i.V.m. § 29 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Vechte Wind Entwicklungs GmbH, Naendorf 16, 48629 Metelen, beantragt gemäß § 9 Abs. 1a des BImSchG i. V. m. der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, die Erteilung eines Vorbescheides. Gegenstand des Vorbescheides gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG ist folgende Fragestellung:

- Ist der Betrieb der beantragten Windenergieanlagen in den Betriebsmodi OM-NR-05-0(WEA 1), OM-0-0(WEA 2), OM-0-0 (WEA 3) und OM-0-0 (WEA 4) aus schallimmissionsschutzrechtlicher Sicht zulässig?

Die Windenergieanlagen sollen auf den Grundstücken Gemarkung Metelen, Flur 52, Flurstück 87 (WEA 1) und Flurstück 217 (WEA 4) sowie Flur 3, Flurstück 15 (WEA 2) und Flurstück 34 (WEA 3) errichtet und betrieben werden. Geplant sind Anlagen vom Typ Enercon E175 EP5 mit einer Nennleistung von 6.000 kW, einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Gesamthöhe von 249,5 m über Grund.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche negative Umweltauswirkungen durch die Schallemissionen nicht ausgeschlossen werden können. Daher war eine Teil-Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Bestandteil der Unterlagen des Antrages ist ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen (UVP-Bericht) gemäß § 4e der 9. BImSchV. Die durchzuführende

Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Der oben genannte Antrag gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG und die Unterlagen sowie die der Genehmigungsbehörde bereits vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden ab dem 31.07.2025 bis zum Ablauf des 30.08.2025 auf dem zentralen UVP-Internetportal unter der Adresse www.uvp-verbund.de elektronisch bekannt gegeben. Über diesen Weg sind der Antrag, die Unterlagen und bereits vorliegende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen elektronisch einsehbar. Gleiches gilt bezüglich der Internetadresse https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/.

Der Antrag und die Unterlagen sind ebenfalls über eine Verlinkung auf der Internetseite der Gemeinde Metelen als Standortgemeinde abrufbar.

Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen, wenden Sie sich bitte innerhalb der Auslegungsfrist (31.07.2025 bis zum Ablauf des 30.08.2025) unter den Telefonnummern 02551 / 69-1436 oder -1413 an den Kreis Steinfurt, um für Sie eine individuelle Lösung bezüglich der Einsichtnahme in den Antrag und die Unterlagen zu finden.

Da nur die vorgenannte Fragestellung bzgl. der Auswirkungen aus schallimmissionschutzrechtlicher Sicht zu beurteilen ist, enthalten die eingereichten Antragsunterlagen neben dem Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen (UVP Bericht) folgende umweltrelevante Unterlagen: Aussagen zu den Schallemissionen und –immissionen.

Etwaige Einwendungen können beim Kreis Steinfurt ab dem 31.07.2025 bis zum Ablauf des 30.09.2025 schriftlich oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse umweltamt@kreis-steinfurt.de erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Vorbescheidsverfahren und das anschließende Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen die sich auf schallimmissionsschutzrechtliche Belange beziehen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Auf Verlangen des Einwenders oder der Einwenderin können dessen oder deren Name und Anschrift vor einer Bekanntgabe der Einwendung an den Antragsteller unkenntlich gemacht werden.

Für den 29.10.2025, 10:00 Uhr wird im Großen Ratssaal im Erdgeschoss des Rathauses der Gemeinde Metelen, Sendplatz 18, 48629 Metelen ein Erörterungstermin bestimmt. Der Erörterungstermin kann nach § 10 Abs. 6 Satz 2 BImSchG auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und gegebenenfalls in welcher Form eine Erörterung form- und fristgerechter Einwendungen durchgeführt wird. Die Entscheidung wird im Amtsblatt und auf der Internetseite des Kreises Steinfurt sowie auf dem zentralen UVP-Internetportal öffentlich bekannt gemacht. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen können auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Einwendenden erörtert werden. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern und Vertreterinnen der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Erörterungstermin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag kann durch öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden. Zuständige Behörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist der Kreis Steinfurt, 48565 Steinfurt, Tecklenburger Straße 10. Maßgebende Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind der § 10 Abs. 3, 4, 6 und 9 BImSchG und die §§ 8 bis 10a, 12 und 16 der 9. BImSchV.

Kreis Steinfurt - Umweltamt -

Steinfurt, den 28.07.2025

Az.: 566.0006/25/1.6.2

Im Auftrag

gez.: Marcel Schwarte